

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI)

und der

Junge Stadt gGmbH

Außer der Schleifmühle 55-61

28203 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII sowie

gem. Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII der

Stadtgemeinden Bremen u. Bremerhaven

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche der o.g. Träger - im folgenden Einrichtungsträger genannt - im **ION Bee Waak, Randweg 2 g in 28239 Bremen** für die Zielgruppe als vollstationäre Unterbringung bzw. Inobhutnahme für Kinder zwischen 6 und 12 Jahren erbringt.

2. Leistung

2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht den in der Vertragskommission SGB VIII festgelegten Leistungsangebotstypen. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungstypenbeschreibung gem. **LAT 15** (Anlage 1) zu entnehmen.

2.2 Die Leistungen werden auf der Grundlage der pädagogischen Fachstandards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Regelungen, Auflagen und Nebenbestimmungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung.

2.3 In der Einrichtung werden **Kinder zwischen 6 und 12 Jahren** aufgenommen (zu betreuender Personenkreis).

2.4 Dem Auftrag der Einrichtung entsprechend ist die Leistungstypenbeschreibung für „Inobhutnahme“ für den genannten Personenkreis in Anlehnung bzw. gem. LAT 15 des Landesrahmenvertrages (Anlage 1) Bestandteil dieser Vereinbarung. Dieser ist Näheres über Art, Ziel und Qualität der Leistung, den zu betreuenden Personenkreis und die sächliche Ausstattung zu entnehmen.

2.5 Die Einrichtung verfügt über eine Kapazität von insgesamt **8** Plätzen, die Auslastung wird (kalkulatorisch) mit **85 %** angesetzt.

2.6 Das zur Erbringung der Leistungen vereinbarte Personal ist dem beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen; dieses ist Vertragsbestandteil. Es ist ausschließlich hinreichend qualifiziertes und geschultes Personal ggf. mit entsprechender Berufserfahrung in dieser Maßnahme einzusetzen.

2.7 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der jeweiligen Leistungsangebotstypenbeschreibung persönlich geeignet ist. Bei Abweichung von den jeweils vom Landesjugendamt als sozialpädagogische Fachkräfte definierten Qualifikationen besteht ein Entscheidungsvorbehalt der SASJI bezüglich der Vergleichbarkeit von Qualifikationen. Vor Beschäftigung anderer Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, besonderer fachpraktischer Erfahrungen und Kenntnisse so qualifiziert sind, dass sie bestimmte pädagogische Aufgaben übernehmen könnten, ist Einvernehmen mit dem Leistungsträger und/oder Landesjugendamt herzustellen.

2.8 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtens, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.9 Gem. § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies bei Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und /oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

2.10 Etwaige Zusatzleistungen, hierzu zählen Taschengeld, Fahrtkosten, mehrtägige Klassenfahrten und die Erstausstattung für Bekleidung, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung, wohl aber Aufwendungen für pädagogische Gruppenfahrten.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum beträgt die Gesamtvergütung

€ 559,81 pro Person/täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 546,44 pro Person/täglich

- sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 13,37 pro Person/täglich.

Einzelheiten zur Ermittlung der genannten Pauschalen sind dem als Vereinbarungsbestandteil beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen.

3.2 Bei vorübergehender, kurzfristiger Abwesenheit (bis drei Tage) des in Obhut genommenen Kindes aufgrund von Krankenhausaufenthalt, Entweichung, Probewohnen/Vorstellung in einer anderen Einrichtung wird das Entgelt grundsätzlich weitergezahlt; die Einrichtung hält auch während dieser Zeit den notwendigen Betreuungskontakt aufrecht. Sprechen die konkreten Umstände dafür, dass mit einer der oben genannten Abwesenheitsgründe die Inobhutnahme beendet und der Platz nicht weiter freizuhalten ist, entfällt ab dem auf den Entlassungstag folgenden Tag die Entgeltübernahmeverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

3.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn sie vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe bewilligt wurde; mit der Inobhutgabe durch das zuständige Jugendamt ist diese Voraussetzung erfüllt.

4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

4.2 Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungserbringer ab Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung nach **vorheriger Absprache** die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Funktion, Qualifikation, Stellenanteil, Eingruppierung, Erfahrungsstufen, etc.) sowie der Fallzahlen in einer Übersicht darstellt.

4.3 Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

Inhalt der Vor-Ort-Prüfung kann darüber hinaus sein:

- sich vor Ort ein Bild von der Leistungserbringung zu verschaffen,
- Inaugenscheinnahme von Personen, Personalakten (Arbeitsverträge etc.), Ausstattung und Sachen,
- Einsichtnahme in die Leistungsdokumentationen und andere relevante Aufzeichnungen,

- Befragung von Leistungsempfänger:innen und anderen beteiligten Personen (wird im Kontext der Hilfeplangespräche bzw. in Abstimmung zwischen Case-Management und Leistungserbringer durchgeführt).

4.4 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII gelten ebenfalls für dieses ambulante Projekt. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.

4.5 *Gemäß Absprache zwischen den Vertragsparteien erfolgt vor dem 28.02.2026 ein Fachgespräch sowie eine umfassende Aufgabekritik bezüglich der getroffenen Annahmen und Vereinbarungen in der Leistungsbeschreibung und Kalkulation (z. B. Personalausstattung, Investitionsbedarf etc.). Daraus resultierende Anpassungsbedarfe sind im auf diese Vereinbarung folgenden Vereinbarungszeitraum zu berücksichtigen.*

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem **01.03.2025** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit bis mind. zum **31.02.2026** abgeschlossen.

5.2 Zur teilweisen oder vollständigen Aufhebung der Vereinbarung bedarf es der schriftlichen Kündigung. Bezieht sich die Kündigung auf die Vergütungsvereinbarung, ist eine Frist von 6 Wochen einzuhalten. Für die übrigen Bestandteile gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.

5.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

6. Belegungsabhängiger Erlösausgleich

6.1 Aufgrund der besonderen Belegungsunsicherheit von Einrichtungen der Inobhutnahme bei gleichzeitiger Verpflichtung, das Angebot durchgängig vorzuhalten, um bei Bedarf jederzeit eine vorläufige Unterbringung Minderjähriger sicherzustellen, wird im Sinne einer angemessenen Risikoteilung folgender Erlösausgleich (bezogen auf den gesamten Vereinbarungszeitraum) vereinbart:

- Belegungsbedingte Mehrerlöse bis zu einer Auslastung von 92 % verbleiben bei der Einrichtung. Darüberhinausgehende Mehrerlöse sind an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zurückzuführen (Gewinnrückzahlung). Mehrerlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 85 % zusätzlich erzielten Entgelteinnahmen.
- Belegungsbedingte Mindererlöse bis zu einer Auslastung von 81 % hat die Einrichtung zu tragen. Darüberhinausgehende Mindererlöse sind vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe auszugleichen (Verlusterstattung). Mindererlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 85 % entgangenen Entgelteinnahmen.

6.2 Abweichend zu den in Ziffer 6.1 genannten Ausgleichsverpflichtungen wird der auf die Kaltmiete sowie der sonstige Personalaufwand (Position 1.10 der Kalkulation) entfallende Erlösanteil bei von 85 % abweichender Belegung vollständig durch Verlusterstattung oder Gewinnrückzahlung ausgeglichen (entfällt).

6.3 Abweichend zu den in Ziffer 6.1 genannten Ausgleichsverpflichtungen erfolgt der Erlösausgleich der Personalkosten nur für vorgehaltenes Personal. Die zum jeweiligen Nachweiszeitpunkt nicht besetzten Stellen(anteile) des Betreuungspersonals (im Durchschnitt des Zeitraums) führen automatisch zu einer Rückzahlungsverpflichtung. Grundlage für die Ermittlung der nicht besetzten Stellenanteile ist die durchschnittliche Belegung im jeweiligen Nachweiszeitraum. Mit dieser ist die für den jeweiligen Nachweiszeitraum geltende Soll-Stellenbesetzung zu ermitteln und der Ist-Stellenbesetzung gegenüberzustellen. Eine sich ergebende Stellenunterbesetzung führt zu einer Erstattungspflicht der eingesparten Personalkosten. In die Berechnung der Personalkosten fließen notwendige Vorlaufkosten zur Inbetriebnahme der Einrichtung gem. Absprache ein.

6.4 Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages legt der Einrichtungsträger zum Ende der vereinbarten Laufzeit dem öffentlichen Jugendhilfeträger eine Statistik über die tatsächlich erzielte Belegung zur Prüfung vor. Innerhalb weiterer 4 Wochen sind die sich ergebenen Erlösnachzahlungs- oder Erlösrückzahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

6.5 Zum Ende der Mindestvertragslaufzeit erfolgt ein Abschlussnachweis mit Stand zum 28.02.2026 spätestens bis zum 31.05.2026. Der Abschlussnachweis ist durch ein Testat des Wirtschaftsprüfers bis zum 31.05. des Folgejahres zu bestätigen.

6.6 Anderslautende Bestimmungen des § 9 Abs. 1, 2, 3 Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 werden somit durch die vorstehende Regelung während der genannten Vertragslaufzeit aufgehoben.

7. Sonstiges

7.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vereinbarungsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

7.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer

möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

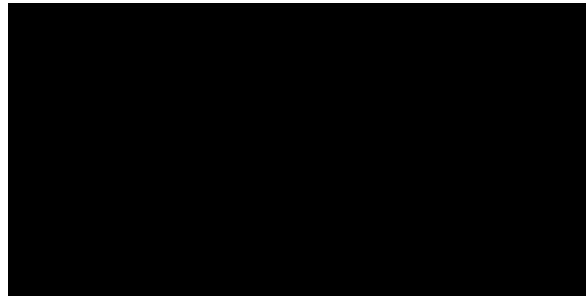
7.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngegesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

7.4 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrages **TV-L bzw. TV-L S** (und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

Geschlossen: Bremen, im Februar 2025

**Die Senatorin für Arbeit,
Soziales, Jugend und Integration (SASJI)**

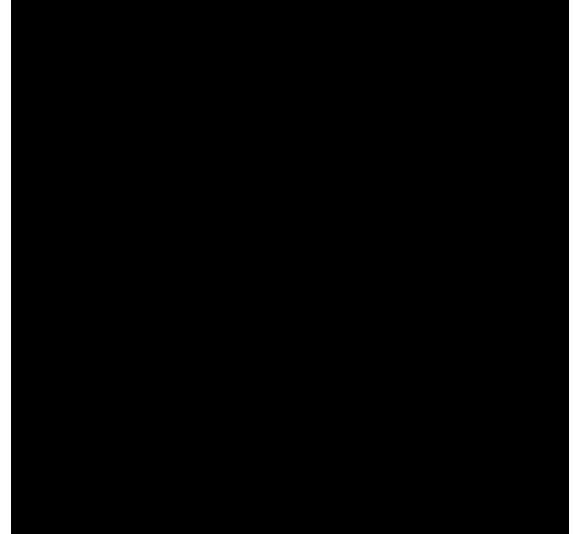
Im Auftrag



Einrichtungsträger

Junge Stadt gGmbH

(vertreten durch Vorstand Gerd Ziegler)



Anlagen:

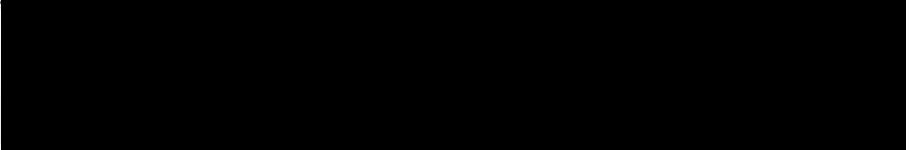
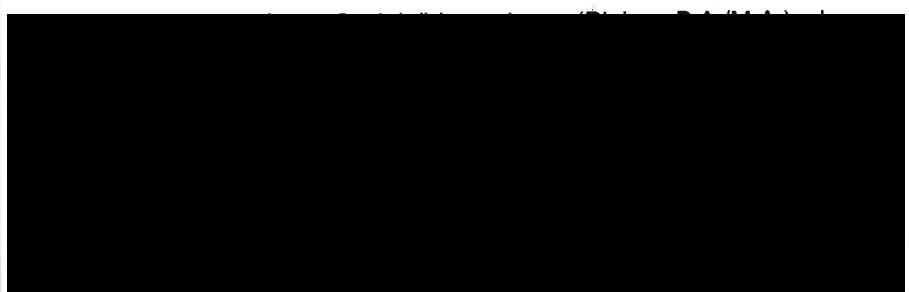
Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Kalkulationsschema

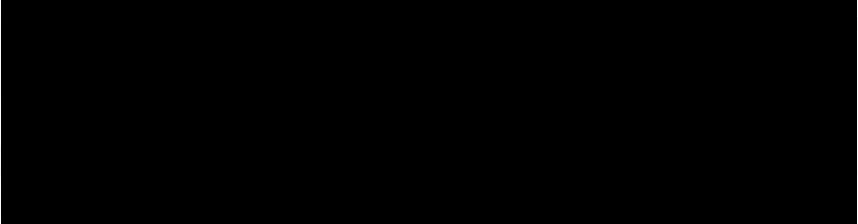
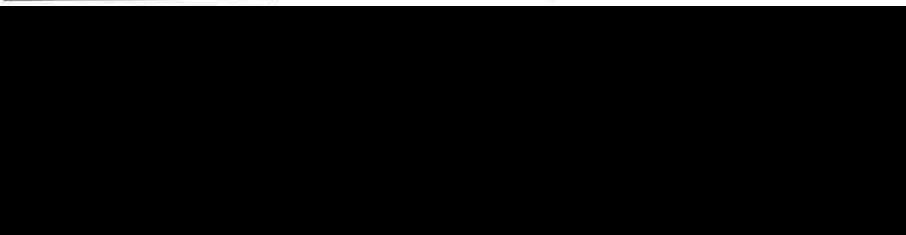
Leistungsbeschreibung Nr.: XX	In-Obhutnahme mit traumapädagogischem und –therapeutischem Schwerpunkt
1. Art des Angebots	<p>Inobhutnahme als vollstationäre Unterbringung mit 8 Plätzen für Kinder zwischen 6 und 12 Jahren und dem</p> <p>Schwerpunkt: Traumapädagogische und -therapeutische Frühintervention</p> <p>Aufnahme: 24/7</p>
2. Rechtsgrundlage	§42 SGB VIII
3. Personenkreis	<p>Die Wohngruppe verfügt über insgesamt 8 Plätze in zwei miteinander verbundenen Wohneinheiten für Kinder</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit Gewalt, - Verlust und Vernachlässigungserfahrungen, die aus akuten oder chronischen familiären Krisen heraus Schutz, Versorgung und seelisch-emotionale Hilfen innerhalb eines überschaubaren Bezugs- und Bindungsrahmens benötigen • die durch oder unter Obhut ihrer Personensorgeberechtigten Opfer von Straftaten gegen ihre körperliche, seelische und sexuelle Unversehrtheit wurden • deren Unversehrtheit, Versorgung, Erziehung und Entwicklung in ihren Herkunftsfamilien oder sonstiger Unterbringung nicht sichergestellt ist • die aufgrund dieser Erfahrungen und ggfs. der akuten Trennung ein hohes akutes und anhaltendes Maß an Belastungsreaktionen zeigen, wie starker Rückzug, depressive Reaktionsbildung, aggressiv-wütende Reaktionsbildung, dissoziative Symptomatiken, emotionale Taubheit und weitere Verhaltensweisen, die auf emotionale Not hindeuten • die umfassenden Schutz, Stabilisierung und psychologische bzw. heilpädagogische und traumapädagogische Hilfen im Alltag brauchen und/oder stete fachliche Unterstützung bei ihrer emotionalen Regulation benötigen • die eine multiprofessionelle Analyse als Basis einer gelingenden Hilfeplanung und einer tragfähigen Zukunftsperspektive benötigen <p>Ausschlusskriterien sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stationäre Behandlungsbedürftigkeit • Schwere geistige und/oder körperliche Behinderungen, die die Steuerungsfähigkeit und physiologische Funktionen, z.B. Nahrungsaufnahme oder Kontinenz, wesentlich beeinträchtigen • Selbst- oder fremdschädigende Verhaltensweisen, die eine kontinuierliche 1:1 Betreuung erfordern

4. Allgemeine Zielsetzungen	<ul style="list-style-type: none">• Betreuung und Versorgung der in Obhut genommenen Kinder. Bereitstellen einer Kombination aus Schutzraum, in den Alltag integrierter heilpädagogisch-psychologischer Hilfen und Perspektivklärung• Klärung der familiären Bezüge mit dem Ziel der Stärkung und des Erhalts durch begleitende Elternarbeit durch den pädagogischen und therapeutischen Fachdienst• Klärung von Rückkehrperspektiven in das Herkunftsmitieu bzw. Erarbeitung tragfähiger Perspektiven durch multiprofessionelles Clearing• Strukturierung, Differenzierung und Vorbereitung der Umsetzung der Hilfeplanung in enger Kooperation mit dem AfsD, den Herkunftsfamilien und anderen Fachdiensten• Angebot einer traumapädagogisch - therapeutischen Frühintervention für hoch belastete Kinder, die deren Verarbeitungsfähigkeiten und Resilienz stärkt und ihre Integrationsfähigkeit in Bildungsinstitutionen und alternative Lebensorte fördert. Prävention von psychopathologischen Reaktionsbildungen nach belastenden Erfahrungen, Trennung von Bezugspersonen und Herausnahme aus dem vertrauten Umfeld
------------------------------------	---

5. Inhalte der Leistung	Die Junge Stadt gGmbH stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung und –sicherung auf der Grundlage des Kinderschutzgesetzes.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	<p>Die Inobhutnahme bezieht bis zur Fertigstellung eines geplanten Neubaus auf dem gleichen Grundstück die oberste Etage des Neubaus auf dem Gelände des alten Pumpwerks in Bremen- Oslebshausen.</p> <p>Es stehen Einzel- und Zweibettzimmer zur Verfügung. Die Zimmer sind kindgerecht möbliert, robust und wohnlich ausgestattet. Die Bäder werden von 2-3 Kindern gemeinsam benutzt. Ein Einzelzimmer mit eigenem Bad steht zur Verfügung. Die Wohneinheiten sind durch einen Treppenhauszugang getrennt. Es bestehen damit variable Möglichkeiten, Kinder gemeinsam, einzeln oder in relativ getrennten Kleinsteinheiten unterzubringen, und damit unterschiedlichen und wechselnden Bedarfen gerecht zu werden.</p> <p>Es wird ein therapeutisches Setting hergestellt, das den Ansprüchen einer milieutherapeutischen Umgebung genügt. Dazu gehört eine bewusste ästhetisch-heilpädagogische Ausgestaltung der sinnlich wahrnehmbaren Umwelt, z.B. durch Farbkonzepte, Einbezug der haptischen Qualitäten von Fußböden Materialien, Bereitstellung eines Spiel- und Therapieraumes mit Hängematte, Therapiepuppen, Tonfeld etc., sowie die Auswahl qualitativ hochwertiger Materialien, die der zu erwartenden Beanspruchung standhalten und sich als Elemente eines nicht-personalen haltenden Rahmens eignen.</p> <p>Vom Haus aus besteht unmittelbarer Zugang zu einem großen Außengelände, das für spiel- und heilpädagogische Zwecke gestaltet wird. In den unteren beiden Etagen des Hauses betreibt die Hans-Wendt Stiftung ihr Familienwohnen. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich die Jugendwohneinrichtung GREENHOUSE der Jungen Stadt gGmbH.</p>
5.2 Verpflegung	Die Junge Stadt gGmbH stellt die ernährungsphysiologisch, altersgerechte Versorgung der Kinder mit Lebensmitteln sicher. Hierzu gehört mindestens eine warme Mahlzeit, Frühstück, Zwischenmahlzeiten und Abendbrot sowie die Versorgung mit Getränken an sieben Tagen in der Woche. Hierzu gehört auch eine an mögliche körperliche Erkrankungen angepasste Ernährung. Die warmen Mahlzeiten werden überwiegend durch eine Hauswirtschaftskraft zubereitet.
5.3 Erzieherisch – sozialpädagogische und heilpädagogisch-therapeutische Betreuung	<p>Die Leistung beinhaltet in den Alltag integrierte heilpädagogisch-therapeutische Hilfen zum Verstehen, zur Bewältigung und Integration familiärer, traumatischer Erlebnisse. Sie umfasst im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betreuung durch erzieherische, heilpädagogische, sozialpädagogische, pflegerische und psychologische Fachkräfte an 7 Wochentagen tagsüber im Schichtdienst mit Bezugsbetreuungssystem: Nachts Anwesenheit von einer Sitzwache und einer Schlafwache (Nichtfachkräfte). • Wahrnehmen der Aufsichtspflicht und Sicherstellen der Kinderrechte, sowie alters- und reifegerechter Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten • Etablieren einer übersichtlichen und verlässlichen Alltagsstruktur • Regulierung der internen Gruppendynamiken durch Einzelangebote und weitere geeignete Maßnahmen, die den Schutz und die Entfaltung aller Kinder sichern

	<ul style="list-style-type: none"> • Körperliche, psychische, emotionale und soziale Stabilisierung, ggfs. durch zeitweises „Hüten“ im 1:1 Setting • <u>Krisenintervention</u> mit dem Ziel des Schutzes aller Beteiligten und dem Verbleib des Kindes in der Gruppe. Ggfs. Anpassen der Rahmenbedingungen an die Möglichkeiten des Kindes. • Versorgen körperlicher Bedürfnisse und Fortführen von Heil- und Pflegemaßnahmen, z.B. auch bei chronischen Erkrankungen (ggfs. nach Vorstellung beim Kinderarzt:in oder Fachärzt:innen) • Multiprofessionelle Ersteinschätzung von Bedarfen und Kompetenzen unter Einbezug vorhandener anamnestischer Informationen und ggfs. Individualisieren des Betreuungssettings und der Tagesstruktur. Mit Beginn der Maßnahme wird die Perspektive der weiteren Unterbringung bzw. der Rückkehr in die Familie mitgedacht. • Einsetzen gezielter pädagogischer und traumatherapeutischer Hilfen im Sinne einer Frühintervention im Rahmen von Einzel- und Gruppenangeboten. • Sicherstellen des Schulbesuchs und/oder jeweils adäquaten internen Lernangeboten. Zusammenarbeit mit den beteiligten Bildungsinstitutionen mit dem Ziel, den Zugang zu Bildung wieder zu schaffen oder zu erhalten • Ggfs. Gestaltung und enge fachliche Vorbereitung und Begleitung von Elternkontakten, im Rahmen der ION in separaten Räumlichkeiten nach mindestens einem vorbereitenden Gespräch mit den Besuchspersonen. • Multiprofessionelle Prozessdiagnostik unter Einbezug vorangegangener Berichte und Untersuchungsergebnisse mit dem Ziel einer gelingenden Hilfeplanung und Platzierung. Größtmögliche Transparenz und Beteiligung der Kinder in diesem Prozess. Begleitung und Überleitung in die Anschlussmaßnahme. <p>Kooperation mit dem Amt für Soziale Dienste, Personensorgeberechtigten, medizinischen Diensten, dem Kinderschutzdienst am Klinikum Mitte, ggf. Polizei und Justiz.</p>
6. Personelle Ausstattung	 

Junge Stadt gGmbH

	<p>ein:e Sozialpädagog:in (Diplom/M.A.) oder ein:e Psycholog:in (M A. / Diplom) mit mehrjähriger Berufserfahrung oder mindestens vergleichbarer Qualifikation</p>  <p>Personalanhaltswerte:</p> 
--	---

	<p>Geschäftsführung/Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung Hauswirtschaft/Reinigung/Technik: Einzelvertragliche Regelung</p>
7. Umfang der Leistung	Betreuung an 365 Tagen im Jahr, „rund um die Uhr“.
8. Pädagogische Sachmittel	Raum- und Milieugestaltung mit Farbkonzepthen und therapeutischem Material, z.B. Hängematte, Tonfeld. Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial sowie insbesondere eine spieltherapeutische Grundausstattung, sowie Spielgeräte und Spielflächen im Außengelände. Zum therapeutischen Einsatz geeignete Kleintiere und deren Ställe, Futter etc. Ein Kleinbus.
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Vorhalten von Anlagen sowie Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen. Vorhalten vollständig von der Gruppe getrennter Räume für Kontakte mit Eltern und weiteren Bezugspersonen sowie für die Begleiteten Umgänge. Diese Räume sollen in fußläufiger Entfernung oder im Haus selbst angemietet werden.
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätssicherung und – entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. in der noch abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert.

11. Leistungsentgelt	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Dazu gehört auch das Vorhalten von Maßnahmen der Qualitätssicherung und der Sicherung des Datenschutzes, sowie die Gewährleitung der Betriebssicherheit und des Brandschutzes. Des Weiteren beinhalten das Leistungsentgelt auch die zentralen Verwaltungskosten.</p> <p>Ferner sind im Entgelt die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen enthalten.</p> <p>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none">- Taschengeld und pauschalierte Nebenkosten,- Bekleidungspauschale,- mehrtägige Klassenfahrten,- Ersteinkleidung soweit erforderlich.
-----------------------------	--